



Bebauungsplan "Im untern Briel - Im obern Briel", 3. Teiländerung

in der Stadt Meisenheim
Landkreis Bad Kreuznach

Entwurf

Textliche Festsetzungen

(Hinweis: Die Änderungen der 3. Teiländerung betreffen nur die Festsetzung der Art der baulichen Nutzungen. Die sonstigen Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit! Für die 2. Teiländerung des Bebauungsplanes gelten gesonderte Festsetzungen, die hier ebenfalls aufgeführt sind. Die Änderungen sind farblich markiert.)

Juli 2022





Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Stadt Meisenheim war, übereinstimmt.

Auftraggeber

Stadtverwaltung
Meisenheim
Obertor 13
55590 Meisenheim

Meisenheim,

den

Herr Gerhard Heil
- Stadtbürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Juli 2022

Beschluss:

Annahme Entwurf: ...



Festsetzungen des Geltungsbereiches der 3. Teiländerung ohne die Teilbereiche der 2. Teiländerung

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet ist als "Industriegebiet" gemäß § 9 BauNVO von 26.06.1962 und der Änderung der VO vom 26.11.1968 ausgewiesen. Die nach § 9 (3) 2 zulässigen Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß baulicher Nutzung gemäß § 17 BauNVO ist in der Planurkunde mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 eingetragen.

Verkehrsflächen

Die für die Aufschließung des Industriegebietes erforderlichen Verkehrsflächen und deren Anbindung an die vorhandenen Verkehrsanlagen sind in der Planurkunde eingetragen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

Der Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen von der Bundesstraße B 420 und der Landesstraße L 376 ist in der Planurkunde eingetragen; er muss jedoch mindestens 20 m vom befestigten Fahrbahnrand betragen.

Einfriedigungen

Eventuelle Einfriedigungen sind als ca. 1,80 m hohe Maschendrahtzäune auf der Grenze der im Plan farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten; die Abstände dieser Flächen von den Straßenbegrenzungslinien sind in Plan angegeben.

Freiflächengestaltung

Die im Plan farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit Ausnahme des Schutzstreifens der Ölferrnleitung mit einheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.



Maßnahmen im Schutzbereich der Ölfernleitung

Die in Bebauungsplan ausgewiesene Schutzfläche der hier verlegten Ölfernleitung darf nicht überbaut werden oder mit Bäumen und Sträuchern mit tiefreichendem Wurzelwerk bepflanzt werden. Zufahrten und Anschlussleitungen (Wasser, Abwasser, elektrische Leitungen usw.), die die Ölleitung oder die Schutzfläche der Ölleitung berühren, sind durch Verschaltungen so abzusichern, dass keine Beeinträchtigung der Leitung eintreten kann; Umfang und Art der Sicherung ist vor dem Ausbau mit der Betriebsverwaltung der Fernleitung - Betriebsgesellschaft Idar-Oberstein, Hohlkaserne abzustimmen.
(Hinweis gemäß § 9 (3) BbauG)



Festsetzungen des Geltungsbereiches der 2. Teiländerung

Die nachfolgenden Festsetzungen wurden überwiegend dem bisher rechtsgültigen Bebauungsplan "Im unteren Briel, Im oberen Briel" vom 17.07.1970 entnommen und vereinzelt ergänzt. Sie gelten nur für den Teilbereich der 2. Teiländerung.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Das Gebiet ist als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

I.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie eine Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO festgesetzt.

I.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Einfriedungen in Form von Maschendrahtzäunen bis 1,80 m Höhe sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Versiegelungen, abgesehen der vorgenannten Einfriedungen in Form von Maschendrahtzäunen, unzulässig.



I.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 - Anlage von Steinriegeln (CEF-Maßnahme für Reptilien, Teilbereich B)

Vor Beginn von Vergrümmungsmaßnahmen von Reptilien im Bereich des bestehenden, östlich gelegenen Erdwalles sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind entlang der nördlichen Flurstücksgrenze vier Steinriegel als Ersatzhabitats für Reptilien anzulegen. Die vier nierenförmig anzulegenden Steinschüttungen müssen eine Länge von je 5 m bis 10 m aufweisen, ca. 2 m breit sein und in einem Abstand von ca. 20 m voneinander angelegt werden. Die Maßnahmenstandorte sind im Bereich der Steinschüttung auf 1 m auszukoffern. Weiterhin wird der ausgekofferte Bereich mit Steinen einer Kantenlänge von 20 cm bis 30 cm (im oberen Bereich 10 cm bis 20 cm) bis zu einer Höhe von 1 m über Bodenprofil aufgefüllt. Weiterhin ist eine ausreichende Drainierung sicherzustellen.

Auf der Nordseite der Steinschüttungen kann der Erdaushub angefüllt werden. Darauf bzw. dahinter sind für die Thermoregulation der Tiere möglichst dornenbewehrte Sträucher (Hundsrose, Schwarzdorn, Weißdorn) zu pflanzen bzw. zu erhalten. Südlich der Steinschüttungen sind auf einer Breite von ca. 2 m x 4 m und mit einer Tiefe von 50 cm bis 70 cm nährstoffarmes Substrat sowie jeweils mehrere Sandlinsen für die Eiablage anzulegen und eine arten- und blütenreiche Ruderalvegetation durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit zertifiziertem gebietsheimischem Saatgut zu entwickeln.

Über die Maßnahmenfläche verteilt ist Totholz (Äste, Wurzelstubben) auszubringen. Es ist durch regelmäßige manuelle Pflege zu gewährleisten, dass das Ziel eines besonnten Biotopes mit lückiger Vegetation erreicht wird. Ein Überwuchern der Maßnahmenflächen durch Brombeere o. ä. ist zu verhindern.

Alternativ kann auf die Umsetzung der Maßnahme verzichtet werden, wenn durch Erfassungen einer versierten Fachkraft vor Baubeginn ein Vorkommen von Reptilien im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden kann.

Insektenfreundliche Leuchtmittel

Für die Straßen-, Wege- und Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z. B. LED-Lampen/Lichttemperatur maximal 3 000 K) zu verwenden. Es sind zudem nur solche Außenbeleuchtungen zulässig, die eine Lichtabstrahlung nach oben verhindern.

I.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit einheimischen Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Bei Neuansaat von Grünland ist regionales Saatgut zu verwenden.



II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 47 und 88 LBauO)

II.1 Einfriedungen

Maschendrahtzäune bis 1,80 m Höhe dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche hergestellt werden.



III. Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

Pflanzliste des Landkreises Bad Kreuznach

Bäume I. Ordnung (Großbäume)

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer monspessulanum</i>	frz. Ahorn*
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Roskastanie**
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

Bäume II. Ordnung (Kleinbäume)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
<i>Betula pendula</i>	Birke	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	(Wildobst)
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	(Wildobst)
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne	(Wildobst)
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	(Wildobst)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	(Wildobst)
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	(Wildobst)
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	(Wildobst)



Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus mahaleb</i>	Weichselkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulstrauch
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Klettergehölze (Fassadenbegrünung)

<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera caprifolium</i>	Gartengeißblatt
<i>Partenocissus quin.</i>	Wilder Wein
<i>Vitis vinifera</i>	Weinrebe

Rodungszeitraum

Bäume und andere Gehölze sind gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09. zu entfernen.

Minimierung der Beleuchtung

Um Beeinträchtigungen der angrenzenden Fledermaus-Flugrouten zu vermeiden, ist eine Ausleuchtung der Baustellenbereiche sowie eine Beleuchtung an und um die geplanten Gebäude auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Eine Beleuchtung sollte nur in zielgerichteter erfolgen, d. h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab und möglichst punktgenau erfolgt. Ein Abstrahlen, z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Gehölzbereiche ist zu vermeiden.



Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser/Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.

Leitungen

Vor Baubeginn ist eine Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einzuholen und zu beachten: <https://online-planauskunft.pfalzwerke-netz.de/>

Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: +49 6781 206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein, zuständig. Vor Baubeginn ist die hierzu der Verwaltung vorliegende Stellungnahme vom 27.07.2017 zu beachten. Die FBG ist entsprechend zu beteiligen.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Betriebsstelle TL Füllfeld +49 6703 30727-0, die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Soweit für ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUSBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.



Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH zurückzusenden.

Belange der Feuerwehr/Brandschutz

Im öffentlichen Bereich im Umkreis von 300 m kann eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 h zur Verfügung gestellt werden. Die angegebene Löschwassermenge muss über mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeiten bezogen werden. Voraussetzung ist der Regel- bzw. Normalbetrieb der Wasserversorgung. Die Hydranten für die Entnahme des Löschwassers sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 m betragen. Der Anlage von Unterflurhydranten gemäß DIN EN 14339 ist der Vorrang zu geben.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. Der Netzdruck von mindestens 1,5 bar im öffentlichen Versorgungsnetz ist sicherzustellen.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8,0 m über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Archäologische Funde

Für das Plangebiet sind keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt. Ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Sofern Befunde angetroffen werden, sind diese vor der Zerstörung entsprechend zu kontaktieren. Hierzu ist vor Beginn der Erdarbeiten die Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landessarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail: landesarchäologie-mainz@gdke.rlp.de.

Belange der Landesstraße

Eine Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar an eine Landesstraße angeschlossen werden sollen, unterliegen dem Bauverbot gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz.



- Die Sicherheitsabstände zur L 376 nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) sind für das Bauvorhaben im Teilbereich B zu beachten. Gegebenenfalls sich daraus ergebende Absicherungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger auf seine Kosten und im Einvernehmen mit dem LBM Bad Kreuznach durchzuführen.
- Bepflanzungen/Bepflanzungen etc. innerhalb des Teilbereiches B dürfen nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein.

Die verkehrsrechtliche Absicherung und Kennzeichnung der Baustellenzufahrt (Geschwindigkeitsreduzierung, Baustellenbeschilderung) ist mit der zuständigen Verkehrsbehörde, der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, im Vorfeld einvernehmlich abzustimmen.

Artenschutzrechtliche Belange

Bei Anbau-/Umbau-/Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu beachten, damit bei späteren Maßnahmen derzeit nicht ersichtliche artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG aufkommen.

Die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Hinweise beziehen sich auf Teilbereich B:

Reptilienschutzzaun

Sofern die Ausführungszeit der Arbeiten zur Baufeldfreimachung/Bauarbeiten mit der Aktivphase der Eidechsen (März bis Oktober) zusammenfällt, sind die Eingriffsbereiche von den angrenzenden Reptilienhabitaten durch geeignete Reptilienschutzzäune (glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) zu trennen, um eine Tötung von Individuen durch Einwanderung in Baustellen- und Zufahrtsbereiche zu vermeiden. Dies betrifft alle Randbereiche des Baufeldes mit Zufahrten. Schutzzäune sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Reptilien übersteigbar sind, damit diese Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z. B. Schrägstellung der Zäune im 45°-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalles, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Für die Maßnahme ist eine fachkundige Person im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung heranzuziehen.

Reptilienvergrämung

Die Vergrämung hat in den Zeiträumen nach der Winterruhe (spätestens ab April bis Mitte Mai und damit vor Beginn der Eiablagezeit) oder dann wieder ab Mitte August bis zum Ende der Aktivitätsperiode (witterungsabhängig bis ca. Mitte Oktober) zu erfolgen. Die Dauer der Vergrämungsmaßnahme muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn umfassen.



Der Erdwall ist durch einen Reptilienschutzzaun nach Osten von der angrenzenden Ausgleichsfläche und der Landesstraße zu trennen, um ein Abwandern der Tiere in Richtung Straße zu verhindern. Die Funktionalität des Zaunes ist während und nach der Vergrämung regelmäßig im Abstand von etwa einer Woche durch eine Ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Der Aufwuchs auf dem Bereich des Erdwalles, der entfernt wird, ist bis zum Reptilienschutzzaun durch manuelle Mahd mit Freischneider mit niedriger Schnitthöhe zu entfernen. Die Mahd sollte möglichst bei für Reptilien ungünstiger Wetterlage stattfinden (leichter Regen, windig). Versteckmöglichkeiten, wie Totholz oder Steine, sind ebenfalls manuell zu entfernen. Das Mahdgut muss vollständig von der Fläche entfernt werden. Anschließend ist eine reißfeste und lichtundurchlässige, vorzugsweise weiße Folie auf der gesamten Fläche zuzüglich 2 m Randflächen bzw. bis kurz vor den Schutzzaun auszulegen. Die Ränder der Folie sind mit ausreichend schweren Steinen (keine Lochsteine), Sandsäcken o. ä. zu beschweren. Das Auslegen der Folie ist durch eine fachlich versierte Fachkraft zu begleiten bzw. direkt im Anschluss prüfen zu lassen.

Der Erfolg der Vergrämungsmaßnahmen ist durch eine mindestens zweimalige Begehung der Fläche durch eine versierte Fachkraft bei für Reptilien geeigneten Wetterlagen und Tageszeiten zu überprüfen.